



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft – Abt. I/4
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65 4	Datum
BMWFW- 91.500/0034- I/4/2016	BAK/BP	Bernhard Horak	DW 3132 3132	11.07.2016

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Qualifikationsbezeichnungen „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz 2017 – IngG 2017)

Durch dieses Gesetz soll die Standesbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ zu einer formalen Qualifikation „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ werden, die zukünftig dem Niveau 6 des NQR - des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR-Gesetz 2016) - zugeordnet wird.

Der BAK (Bundesarbeitskammer) war es im Rahmen der Vorverhandlungen wichtig, Folgendes im Gesetzesentwurf sicherzustellen:

1. Die Zuordnung der Qualifikation „Ingenieur“ bzw. „Ingenieurin“ in den NQR hat – wie die aller anderen Qualifikationen auch – durch ein entsprechendes Verfahren laut NQR-Gesetz 2016 zu erfolgen.
2. Die sogenannten „Zertifizierungsstellen für technische und gewerbliche Fachrichtungen“ zur Erlangung der Qualifikation „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ sollen nicht wie ursprünglich geplant ausdrücklich und ausschließlich an den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft angesiedelt sein, sodass die Funktion einer solchen Zertifizierungsstelle von Selbstverwaltungskörpern nach Art. 120a B-VG und bei entsprechender Eignung auch von anderen Institutionen wahrgenommen werden kann (§ 4).

Die BAK findet sich in dem zur Begutachtung stehenden Entwurf in beiden Punkten bestätigt und hofft, dass die diesbezüglichen Bestimmungen über die Begutachtung hinaus aufrecht bleiben.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Die BAK geht davon aus, dass in **§ 2 Abs. 3a und 3b** unter die Formulierung „... an einer inländischen höheren technischen und gewerblichen ... Lehranstalt vergleichbaren fachlichen Qualifikation ... „ auch bestimmte Werkmeisterschulen fallen können, damit auch den betreffenden AbsolventInnen der Weg zur Erlangung der Qualifikation „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ offen steht.

Eine große Bedeutung zur näheren Ausführung dieses Gesetzes kommt den zu erlassenen Verordnungen gemäß **§§ 3, 4 und 7** zu, wo die maßgeblichen praktischen Tätigkeiten sowie die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die im Fachgespräch beurteilt werden, festgelegt werden. Bei der Ermächtigung von geeigneten Institutionen als Zertifizierungsstellen durch den zuständigen Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft empfehlen wir, neben den Erfordernissen laut **§ 4 Abs. 2** auch auf die Neutralität und Interessenlage der Institutionen zu achten.

Im **§ 5 Abs. 6** ist bei den Zertifizierungsverfahren für technische und gewerbliche Fachrichtungen angeführt, dass die mit einem Fachgespräch betrauten FachexpertInnen ihre Tätigkeit als „öffentliches Ehrenamt“ ausüben haben. Hingegen ist im **§ 6 Abs. 3 lit. 5** vermerkt, dass bei Zertifizierungsverfahren für land- und forstwirtschaftliche Fachrichtungen die Bezahlung einer Funktionsentschädigung gemäß **§ 9 Abs. 3** geregelt ist. Letztere Bestimmung lässt aber auch den Schluss zu, dass den FachexpertInnen aller Zertifizierungsstellen eine Funktionsgebühr zusteht. Sollte diese Regelung jedoch ausschließlich das Zertifizierungsverfahren für land- und forstwirtschaftliche Fachrichtungen betreffen, so ist eine Gleichstellung mit dem Zertifizierungsverfahren für technische und gewerbliche Fachrichtungen anzustreben.

Umgangssprachlich suggeriert „öffentliches Ehrenamt“ darüber hinaus auch eine Tätigkeit, die unentgeltlich ausgeführt wird, was in Zusammenschau der zitierten Stellen bedingt einen Widerspruch erzeugt, der behoben werden sollte.

Dieser Entwurf eines Bundesgesetzes beschränkt die Möglichkeiten zur Erlangung einer über den formalen Schulabschluss hinausgehenden Qualifikationsbezeichnung auf höhere technische und gewerbliche bzw. land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten. Der BAK ist nicht nur aus den interministeriellen Besprechungen zum Entwurf des IngG 2017 bekannt, dass auch andere BHS-Bereiche für ihren Wirkungsbereich analoge Verfahren fordern. Die BAK ist der Auffassung, dass die Erfahrungen mit der Umsetzung des IngG 2017 in diesem Zusammenhang diskutiert und genützt werden sollen.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A